



## Vereinsatzung

1. Zweck des Vereins
  - 1.1. Der Verein „Wanderfreunde Wehrheim (Ts.), e.V.“ mit Sitz in 61273 Wehrheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 1.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns und des Heimatgedankens, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes,
    - 1.2.1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Gemeinschaftswanderungen und Veranstaltungen, die das Wandern fördern.
    - 1.2.2. Mithilfe bei der Anlage, Bezeichnung und Unterhaltung von Wanderwegen, Anbringen und Erstellen von Wegweisern und Wanderwegtafeln.
    - 1.2.3. Einsatz für Anlage und Unterhaltung von Schutzhütten, Aussichtspunkten und Ruheplätzen.
    - 1.2.4. Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten und –führern und sonstigen Schriften, die dem Wander- und Heimatgedanken dienen.
    - 1.2.5. Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz.
  - 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    - 1.3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
    - 1.3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 1.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestation Wehrheim und ist für die Altenpflege in der Gemeinde Wehrheim zu verwenden.
2. Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1. Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Wehrheim (Ts.)“
- 2.2. Der Sitz des Vereins ist 61273 Wehrheim
- 2.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.4. Der Name des Vereins wird sodann mit dem Zusatz e.V. versehen.
- 2.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Mitgliedschaft
  - 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und/oder fördert,
  - 3.2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Anschluss-Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
    - 3.2.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
    - 3.2.2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - 3.2.3. Anschluss-Mitglieder sind Familienangehörige der ordentlichen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen aktiv an den Veranstaltungen des Vereins teil.
    - 3.2.4. Jugendlich Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
    - 3.2.5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Zwecke und Interessen des Vereins fördern.
  - 3.3. Über die Mitgliedschaft/Eintritt im/in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.
  - 3.4. Mit erfolgter Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung an.
  - 3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet:  
Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
  - 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.
    - 3.6.1. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Jahresende gekündigt werden. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

- 3.6.2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden:  
Wer den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat, den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins durch ehrenwidriges Verhalten schädigt.
- 3.6.2. Bestehende Verpflichtungen werden durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht berührt.
4. Beiträge
  - 4.1. Alle Mitglieder des Vereins, natürliche und juristische Personen, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
  - 4.2. Der Jahresbeitrag ist zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig.
  - 4.3. Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Herbst-Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festzusetzen.
    - 4.3.1. Für die Anschluss-Mitglieder und Jugendliche ist der Beitrag niedriger festzusetzen als für ordentliche Mitglieder.
    - 4.3.2. Juristische Personen und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag mindestens in Höhe dessen eines ordentlichen Mitgliedes zu zahlen.
    - 4.3.3. Den Jugendliche in der Beitragszahlung gleichgesetzt sind: Auszubildende, SchülerInnen/StudentenInnen, Angehörige der Bundeswehr, Zivildienstleistende, Erwerbslose, Erwerbsgeminderte o.ä..
5. Organe des Vereins
  - 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
    - 5.1.1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
    - 5.1.2. In der Einladung ist die Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge, die die Mitgliederversammlung behandeln soll, anzugeben.
    - 5.1.3. Die Einladung erfolgt durch ein besonderes Mitteilungsblatt.
    - 5.1.4. Die Mitgliederversammlung hat im Frühjahr und Herbst eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
    - 5.1.5. Die Frühjahrsmitgliederversammlung muss folgende Punkte behandeln: Jahresbericht, Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, Anträge, Ergänzungswahlen.
    - 5.1.6. Die Herbstmitgliederversammlung muss folgende Punkte behandeln: Vorschau auf das folgende Jahr (Wanderplan und –führer), Festsetzen der Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr, Anträge, Ergänzungswahlen.

- 5.1.7. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung verlangt. § 5.1.1. findet Anwendung.
- 5.1.8. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegen stehen, durch Zuruf.
- 5.1.9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und danach vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5.2. Der Vorstand
- 5.2.1. Der Vorstand besteht aus: a) 1. Vorsitzender  
b) 2. Vorsitzender  
c) Schriftführer  
d) Kassenwart  
e) 1. Wanderwart  
f) 2. Wanderwart  
g) Wegewart
- 5.2.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.
- 5.2.3. Verpflichtungserklärungen bedürfen, wenn sie den Verein mit mehr als € 100,00 belasten, der Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 5.2.4. Zahlungsanweisungen bedürfen neben der Unterschrift des Kassenwartes der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 5.2.5. In den Jahren mit gerader Zahl sind die Vorstandsmitglieder zu 5.2.1. a), 5.2.1. c) und 5.2.1. e) auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. In den Jahren mit ungerader Zahl sind die Vorstandsmitglieder zu 5.2.1. b), 5.2.1. d), 5.2.1. f) und 5.2.1. g) auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- 5.2.6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt, wenn ein Viertel der erschienen Mitglieder darauf anträgt, geheim. Sonst findet 5.1.8. Anwendung. Mindestens ein Kassenprüfer ist neu zu wählen.
- 5.2.7. Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden bei Bedarf zu berufen, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- 5.2.8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.1.8. findet Anwendung.

6. Satzungsänderung

6.1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung ist der zu ändernde Punkt der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

6.2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

7. Vermögen

7.1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.  
1.3. ff findet unter strengster Auslegung Anwendung.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

8.2. Die Versammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.  
5.1.8. findet Anwendung.

8.3. Restvermögen: 1.4. findet Anwendung.